

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führt der Senat 3 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Kurier“, der „Salzburger Nachrichten“ und der „Wiener Zeitung“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht. Die Medieninhaberinnen von „diepresse.com“, der Tageszeitung „Heute“, von „kleinezeitung.at“, der „Kronen Zeitung“, von „nachrichten.at“ und der Tageszeitung „Österreich“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberinnen von „diepresse.com“, von „kleinezeitung.at“, der Tageszeitung „Kurier“, von „nachrichten.at“, der „Salzburger Nachrichten“ und der „Wiener Zeitung“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen, die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Heute“, der „Kronen Zeitung“ und der Tageszeitung „Österreich“ hingegen nicht.

ENTSCHEIDUNG/HINWEIS

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss und seine Mitglieder Nina Brnada, Martin Gebhart, Dr. Wolfgang Unterhuber, Christopher Wurmdobler, Christa Zöchling und Andreas Feiertag in seiner Sitzung am 16.06.2015 in dem selbständigen Verfahren gemäß § 17 Abs. 1 und 4 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats gegen die **„Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. Co KG**, Hainburger Straße 33, 1030 Wien, als Medieninhaberin von „diepresse.com“, gegen die **AHVV Verlags GmbH**, Heiligenstädter Lände 29, 1190 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ und von „heute.at“, gegen die **Kleine Zeitung GmbH & Co KG**, Godallaplatz 1, 8010 Graz, als Medieninhaberin von „kleinezeitung.at“, gegen die **Krone Verlag GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“, gegen die **KURIER Zeitungsverlag und Druckerei**

Ges.m.b.H., Leopold-Ungar-Platz 1, 1190 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Kurier“, gegen die **OÖ. Online GmbH & Co. KG**, Promenade 23, 4010 Linz, als Medieninhaberin von „nachrichten.at“, gegen die **Mediengruppe „ÖSTERREICH“ GmbH**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“, gegen die **oe24 GmbH**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“, gegen die **Salzburger Nachrichten Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co KG**, Karolingerstraße 40, 5021 Salzburg, als Medieninhaberin der „Salzburger Nachrichten“ und von „salzburg.com“ sowie gegen die **Wiener Zeitung GmbH**, MQM 3.3, Maria-Jacobi-Gasse 1, 1030 Wien, als Medieninhaberin der „Wiener Zeitung“, wie folgt entschieden:

1. Die Veröffentlichung des Fotos 15/17 mit trauernden Angehörigen (Nummerierung vom 25.03., 18:25 Uhr) der Slideshow „Airbus-Absturz: Schwierige Bergung in den Alpen“, abrufbar am 25.03.2015 auf „diepresse.com“, ist ein geringfügiger Verstoß gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse. Es wird daher ein HINWEIS ausgesprochen.
2. Die Veröffentlichung des Fotos einer weinenden Frau auf der Titelseite und zweier trauernder Personen auf Seite 3 der Tageszeitung „Heute“ vom 25.03.2015 ist ein schwerwiegender Verstoß gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex.
3. Die Veröffentlichung der Fotos 16/30, 17/30, 18/30, 19/30, 20/30, 21/30, 22/30, 23/30 und 27/30 mit trauernden Angehörigen (Nummerierung vom 25.03., 14:50 Uhr) der Slideshow zu dem Artikel „A320 hatte Probleme und war zuletzt mehrmals in Wien“, erschienen am 24.03.2015 auf „heute.at“, ist ein schwerwiegender Verstoß gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex.
4. Die Veröffentlichung der Fotos 6/21, 7/21, 8/21 9/21 und 14/21 mit trauernden Angehörigen (Nummerierung vom 25.03., 18:25 Uhr) der Slideshow „Germanwings – Flugzeugabsturz über Südfrankreich“, erschienen am 24.03.2015 auf „kleinezeitung.at“, ist ein Verstoß gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex.
5. Die Veröffentlichung eines Fotos mit drei trauernden Personen auf der Titelseite und von insgesamt drei Bildern trauernder Personen auf Seite 2 der „Kronen Zeitung“ vom 25.03.2015 ist ein schwerwiegender Verstoß gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex.
6. Die Veröffentlichung eines Fotos dreier von hinten abgebildeter trauernder Personen mit der Bildunterschrift „Erschütterte Angehörige auf dem Flughafen Barcelona“ auf Seite 5 der Tageszeitung „Kurier“ vom 25.03.2015 ist ein geringfügiger Verstoß gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex. Es wird daher ein HINWEIS ausgesprochen.
7. Die Veröffentlichung der Fotos 48/59, 49/59, 50/59 und 51/59 mit trauernden Angehörigen (Nummerierung vom 25.03., 18:25 Uhr) der Slideshow „Airbus abgestürzt: Stimmenaufzeichnung geht bis Absturz“, erschienen am 25.03.2015 auf „nachrichten.at“ ist ein geringfügiger Verstoß gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex. Es wird daher ein HINWEIS ausgesprochen.

8. Die Veröffentlichung eines Fotos von zwei trauernden Personen auf der Titelseite, des Fotos eines trauernden Mannes auf der Seite 2 und dreier Fotos trauernder Personen auf Seite 4 der Tageszeitung „Österreich“ vom 25.03.2015 ist ein schwerwiegender Verstoß gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex.
9. Die Veröffentlichung der Fotos 1/24 bis 16/24 und 18/24 bis 24/24 mit trauernden Angehörigen (Nummerierung vom 25.03., 14:50 Uhr) der Slideshow „So trauern die Angehörigen“, abrufbar am 25.03.2015 auf „oe24.at“, ist ein schwerwiegender Verstoß gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex.
10. Die Veröffentlichung eines Bildes zweier trauernder Personen auf Seite 6 der „Salzburger Nachrichten“ vom 25.03.2015 ist ein Verstoß gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex.
11. Die Veröffentlichung der Fotos 10/18, 11/18 und 14/18 mit trauernden Angehörigen (Nummerierung vom 25.03., 18:25 Uhr) der Slideshow „Liveticker: Mehr deutsche Opfer bei Flugzeugabsturz“, erschienen am 25.03.2015 auf „salzburg.com“, ist ein Verstoß gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex.
12. Die Veröffentlichung des Fotos einer weinenden Frau auf der Titelseite der „Wiener Zeitung“ vom 25.03.2015 ist ein schwerwiegender Verstoß gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex.

BEGRÜNDUNG

Die oben angeführten Veröffentlichungen betreffen allesamt Fotos, die Angehörige der Opfer des Absturzes einer Germanwings-Maschine am 24.03.2015 in Südfrankreich zeigen. In vielen Fällen sind die Gesichter der Personen zu sehen, auf manchen Fotos sind die Personen von hinten oder seitlich abgebildet. Zum Teil haben die Angehörigen ihre Gesichter bewusst verdeckt bzw. sind diese durch andere Personen verdeckt. Einige Angehörige wirken auf den Fotos gefasst, andere geschockt und einige auch völlig verzweifelt. Ein paar Angehörige sind weinend dargestellt. Auf manchen Fotos sind die trauernden Personen alleine zu sehen, auf anderen in Begleitung von Polizisten oder anderem Hilfspersonal.

Nach Meinung des Senats verstößt die Abbildung von trauernden Angehörigen eines Flugzeugabsturzes ohne deren Einwilligung gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex. Die Angehörigen der Opfer befanden sich in einer psychischen Ausnahmesituation. Von den Pressefotografen und –fotografinnen und auch von den Redakteurinnen und Redakteuren ist daher entsprechende Zurückhaltung einzufordern.

Der Senat erkennt kein öffentliches Interesse daran, die Angehörigen in ihrer Trauer und Verzweiflung abzubilden.

Jene Fotos, die die Trauernden mit Polizisten oder anderem Hilfspersonal zeigen, vermitteln zwar den Leserinnen und Lesern, dass die Trauernden in ihrer schwierigen Situation nicht alleine gelassen werden. Diesen Faktor berücksichtigt der Senat im Rahmen der Beurteilung der Schwere des

Verstoßes. Eine unverpixelte Darstellung der Trauernden kann dieser Umstand jedoch nicht rechtfertigen.

Zu den Veröffentlichungen im Einzelnen:

1. Die Veröffentlichung auf „diepresse.com“ betrifft ein einziges Bild zweier trauernder Angehöriger in Begleitung spanischer Polizisten, das im Rahmen einer Fotostrecke von insgesamt 17 Bildern zu dem Absturz veröffentlicht wurde. Der Begleittext zum Bild lautet: „Spanische Polizisten kümmern sich um Angehörige der Todesopfer am Flughafen El Prat in Barcelona.“ Die beiden trauernden Frauen sind jeweils im Profil zu sehen.
Der Senat weist darauf hin, dass hier bloß ein einziges zu beanstandendes Foto im Rahmen einer längeren Fotostrecke veröffentlicht wurde. Zudem wurde durch das Bild auch zum Ausdruck gebracht, dass die Angehörigen in ihrer Trauer nicht alleine gelassen werden. In einer Gesamtbewertung erkennt der Senat hier auf einen **geringfügigen Verstoß** gegen den Ehrenkodex und spricht einen **HINWEIS** gem. § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates aus.
2. Das auf der Titelseite von „Heute“ veröffentlichte Foto ist eine Nahaufnahme einer weinenden Frau. Das Bild wurde groß gebracht und zeigt die Frau von schräg vorne.
Das Foto auf Seite 3 zeigt eine weinende Frau und einen Mann im Profil, im Begleittext heißt es: „Angehörige auf dem Abflughafen des Airbus in Barcelona.“
Die Veröffentlichungen bedienen nach Ansicht des Senats in erster Linie den Voyeurismus der Leserinnen und Leser. Ein Bild wurde prominent auf der Titelseite platziert und als Blickfang eingesetzt.
Vor diesem Hintergrund qualifiziert der Senat die Veröffentlichung der beiden Fotos als **schwerwiegenden Verstoß** gegen den Ehrenkodex.
3. Die Veröffentlichung auf „heute.at“ betrifft neun Bilder aus einer Fotostrecke von insgesamt 30 Bildern. Sieben dieser Fotos zeigen trauernde Angehörige gemeinsam mit Polizisten oder anderem Hilfspersonal, ein Foto zeigt zwei fassungslos dreinblickende Personen, die offenbar bei einem Schalter etwas fragen, und ein weiteres einen Mann mit gesenktem Haupt, der die Hände vor seinem Gesicht zusammenschlägt. Insbesondere dieses Bild bedient nach Auffassung des Senats vor allem den Voyeurismus der Leserinnen und Leser.
Durch einige Bilder wurde zwar auch zum Ausdruck gebracht, dass die Angehörigen in ihrer schwierigen Situation nicht alleine gelassen werden, diese Information hätte jedoch auch mit nur einem Foto vermittelt werden können.
In einer Gesamtabwägung sieht der Senat den **Verstoß als schwerwiegend** an, nicht zuletzt auch wegen der großen Anzahl der veröffentlichten Bilder der Trauernden.
4. Die Veröffentlichung auf „kleinezeitung.at“ betrifft fünf Fotos aus einer Slideshow mit insgesamt 21 Fotos. Die fünf Fotos zeigen allesamt Angehörige, die von Polizisten oder Hilfspersonal begleitet werden. Auf einem Foto ist das Gesicht eines Mannes verpixelnt, auf zwei Fotos sind die Gesichter der Angehörigen zu erkennen.
Der Senat hebt die Verpixelung des Gesichts des Trauernden auf dem einen Bild positiv hervor. In einer Gesamtabwägung stellt der Senat hier einen **Verstoß** gegen den Ehrenkodex fest.

5. Das auf der Titelseite der „Kronen Zeitung“ veröffentlichte Foto zeigt drei weinende Personen. Auf Seite 2 sind drei Fotos von trauernden Angehörigen zu sehen. Der Begleittext lautet: „Traumatisierte und geschockte Angehörige der Absturzopfer werden auf den Flughäfen in Düsseldorf und Barcelona von Seelsorgern und Psychologen betreut.“
Die Veröffentlichungen dienen nach Ansicht des Senats überwiegend der Befriedigung des Voyeurismus der Leserinnen und Leser. Ein Bild wurde auf der Titelseite als Blickfang verwendet.
Der Senat stuft die Veröffentlichungen als **schwerwiegenden Verstoß** gegen den Ehrenkodex ein.

6. Das in der Tageszeitung „Kurier“ veröffentlichte Foto zeigt drei Personen, die von hinten abgebildet und deren Gesichter nicht zu erkennen sind. Der Bildtext lautet: „Erschütterte Angehörige auf dem Flughafen Barcelona.“
Die Medieninhaberin des „Kurier“ hielt fest, dass es sich bei einem Flugzeugabsturz um ein außergewöhnliches Ereignis handelt, das mit einem besonderen Interesse der Öffentlichkeit verbunden sei, weshalb dem öffentlichen Informationsinteresse hier ein überwiegendes Gewicht gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen zukomme. Wesentlich sei auch, dass das Foto der Trauernden im öffentlichen Raum aus größerer Distanz aufgenommen worden sei und eine öffentliche Bloßstellung aufgrund der fehlenden Erkennbarkeit nicht möglich sei.
Der Senat pflichtet der Medieninhaberin zwar bei, dass die Gesichter der Abgebildeten nicht zu erkennen und diese somit für die breite Allgemeinheit nicht zu identifizieren sind. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass es sich lediglich um ein einziges Bild von Trauernden handelt, das im Blattinneren verhältnismäßig klein abgedruckt wurde. Der Senat bewertet die Veröffentlichung als **geringfügigen Verstoß** gegen den Ehrenkodex und spricht deshalb einen **HINWEIS** gem. § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates aus.

7. Die Veröffentlichung auf „nachrichten.at“ betrifft vier Bilder aus einer Fotostrecke von insgesamt 59 Bildern. Die vier Bilder zeigen trauernde Angehörige in Begleitung von Polizisten. Auf zweien der Bilder sind die Gesichter der Angehörigen zu erkennen, auf den anderen beiden werden sie von den Angehörigen selbst mit Kleidungsstücken verdeckt.
Da es sich hier bloß um vier Fotos einer längeren Fotostrecke handelt und auf zwei Bildern die Gesichter der Trauernden nicht zu erkennen sind, hält es der Senat in einer Gesamtabwägung gerade noch für angemessen, einen **geringfügigen Verstoß** gegen den Ehrenkodex festzustellen und somit einen **HINWEIS** gem. § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates auszusprechen.

8. Das auf der Titelseite der Tageszeitung „Österreich“ veröffentlichte Foto zeigt eine Frau und einen Mann im Profil, wobei die Frau weint. Das Foto ist eher klein gehalten.
Das auf Seite 2 abgebildete Foto zeigt einen weinenden Mann, die drei auf Seite 4 abgedruckten Fotos jeweils mehrere trauernde Personen. Auf allen Fotos sind die Gesichter (zumindest teilweise) erkennbar.
Nach Meinung des Senats dienen diese Bilder in erster Linie der Befriedigung des Voyeurismus der Leserinnen und Leser, eines der Fotos der Angehörigen wird als Blickfang auf der Titelseite verwendet.

Vor diesem Hintergrund qualifiziert der Senat die Veröffentlichung dieser Fotos als **schwerwiegenden Verstoß** gegen den Ehrenkodex.

9. Die Veröffentlichung auf „oe24.at“ betrifft 23 Bilder aus einer Slideshow mit insgesamt 24 Bildern. Auf diesen 23 Bildern sind trauernde Angehörige teilweise alleine, teilweise in Begleitung von Polizisten oder Hilfspersonal zu sehen. In manchen Fällen sind die Personen von hinten abgebildet oder haben ihre Gesichter verdeckt, in den meisten Fällen jedoch nicht. Der Senat betont, dass er es aus medienethischer Sicht für äußerst bedenklich hält, eine eigene „Slide-Show“ mit Bildern von trauernden Angehörigen einzurichten. Eine solche „Slide-Show“ dient lediglich der Befriedigung des Voyeurismus der Leserinnen und Leser. Das Leiden der Angehörigen wurde hier offenbar bewusst zur Schau gestellt. Der Titel „Nach dem Airbus Crash kommen nun die Angehörigen zu den Flughäfen“ und die Ankündigungen „So trauern die Angehörigen – Barcelona“ bzw. „So trauern die Angehörigen – Düsseldorf“ sind dafür ein Beleg.

Der Senat stellt einen **schwerwiegenden Verstoß** gegen den Ehrenkodex fest.

10. Auf Seite 6 der Salzburger Nachrichten wurde ein Bild veröffentlicht, das zwei trauernde Personen, einen Mann und eine Frau, zeigt. Das Gesicht des Mannes ist im Profil abgebildet und zu erkennen, das Gesicht der Frau, die offenbar verzweifelt ist und sich an den Mann anlehnt, hingegen nicht – sie verdeckt es mit einem Kleidungsstück.

Die Medieninhaberin der Salzburger Nachrichten gab an, dass aus den Begleittexten der Agentur zu den Fotos nicht klar erkennbar gewesen wäre, dass es sich bei den Abgebildeten um Angehörige der Opfer des Flugzeugabsturzes handle, dass man den Fall und die (etwaige) Kritik des Presserats daran aber zum Anlass nehme, in Zukunft genauer auf die Umstände zu achten, da die Bilder keinen Informationsgehalt haben.

Das Foto dient nach Meinung des Senats in erster Linie der Befriedigung des Voyeurismus der Leserinnen und Leser. Der Senat bewertet es allerdings als positiv, dass die Medieninhaberin der „Salzburger Nachrichten“ in ihrer Stellungnahme ankündigt, dass man in Zukunft in derartigen Fällen genauer auf die Umstände achten werde. Der Senat hält es daher in diesem Fall für gerechtfertigt, keinen schwerwiegenden Verstoß anzunehmen und bloß **einen Verstoß** gegen den Ehrenkodex festzustellen.

11. Die Veröffentlichung auf „salzburg.com“ betrifft drei Fotos aus einer „Slideshow“ von insgesamt 18 Bildern. Die Bilder zeigen jeweils trauernde Angehörige, wobei auf allen Bildern die Gesichter der abgebildeten Personen zu erkennen sind. Auf einem Bild halten die Abgebildeten auch Fotos in der Hand, die offenbar ihre verstorbenen Angehörigen zeigen. Alle Abgebildeten weinen.

Die Medieninhaberin der Salzburger Nachrichten gab an, dass aus den Begleittexten der Agentur zu den Fotos nicht klar erkennbar gewesen wäre, dass es sich bei den Abgebildeten um Angehörige der Opfer des Flugzeugabsturzes handle, dass man den Fall und die (etwaige) Kritik des Presserats daran aber zum Anlass nehme, in Zukunft genauer auf die Umstände zu achten, da die Bilder keinen Informationsgehalt haben.

Darüber hinaus wurde der entsprechende Beitrag auf „salzburg.com“ entfernt.

Die Fotos dienen nach Meinung des Senats der Befriedigung des Voyeurismus der Leserinnen und Leser. Da alle Abgebildeten weinen, hätte es der zuständigen Redakteurin oder dem zuständigen Redakteur klar sein müssen, dass es sich um Angehörige der Opfer handelt. Der

Senat bewertet es als positiv, dass die Medieninhaberin der „Salzburger Nachrichten“ in ihrer Stellungnahme ankündigt, dass man in Zukunft in derartigen Fällen genauer auf die Umstände achten werde, sowie dass die gegenständliche Slideshow auf „salzburg.com“ entfernt wurde. Der Senat stellt daher in diesem Fall einen **Verstoß** gegen den Ehrenkodex fest, ohne diesen als schwerwiegend zu qualifizieren.

12. Auf der Titelseite der „Wiener Zeitung“ wurde eine Nahaufnahme von drei trauernden Personen groß abgedruckt. Eine abgebildete Frau ist tränenüberströmt. Ins Bild eingefügt wurde der Titel „Tränen der Trauer nach Absturz in den Alpen.“

Die Medieninhaberin der „Wiener Zeitung“ brachte vor, dass bei einem Unglück dieses Ausmaßes auch die Trauer der Angehörigen zu einer umfassenden Berichterstattung gehöre. Dies sei keine voyeuristische Darstellung, da die Trauer der Angehörigen eine Begleiterscheinung des Unglücks sei. Aufgrund der Art und Dimension des Unglücks überwiege auch das öffentliche Interesse, darüber hinaus hätten sich die Personen an einem öffentlichen Ort aufgehalten, der unmittelbar Bezug zur Katastrophe hatte. Dies sei anders zu bewerten als etwa ein privater Friedhofsbesuch, da es sich bei einem öffentlichen Flughafen um keinen derartigen „Zufluchtsort“ handle.

Der Senat stimmt dieser Argumentation nicht zu. An der Abbildung einer weinenden Angehörigen von Opfern eines Flugzeugabsturzes kann der Senat kein öffentliches Interesse erkennen.

Auch die Argumentation, dass es sich hierbei um einen öffentlich zugänglichen Flughafen und keinen „Zufluchtsort“ wie einen Friedhof handle, führt ins Leere, da der Senat nicht darauf abstellt, an welchen Ort sich die Angehörigen befinden, sondern in welcher Situation.

Die Trauernden befinden sich in einer psychischen Ausnahmesituation – kurz zuvor haben sie vom wahrscheinlichen Tod ihrer Angehörigen erfahren.

Für die verzweifelten Angehörigen sind die Flughäfen die erste Anlaufstelle, bei der es nicht nur Informationen gibt, sondern auch psychologische Betreuung.

Das vorliegende Foto dient in erster Linie der Befriedigung des Voyeurismus der Leserinnen und Leser. Hinzu kommt, dass es groß auf der Titelseite gebracht wurde.

Vor diesem Hintergrund qualifiziert der Senat die Veröffentlichung dieses Fotos als **schwerwiegenden Verstoß** gegen den Ehrenkodex.

Die Verstöße werden gemäß § 20 Abs. 2 lit. a VerfO bzw. im Falle von geringfügigen Verstößen gemäß § 20 Abs. 2 lit. b VerfO festgestellt. Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO werden die Medien, in denen ein Verstoß oder ein schwerwiegender Verstoß gemäß § 20 Abs. 2 lit. a VerfO festgestellt wurde, aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem jeweils betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Vors. Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss
16.06.2015